



Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält nach seinem Ausscheiden Ruhegehalt, wenn es der Landesregierung mindestens fünf Jahre angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat. Amtszeiten als Präsidentin oder als Präsident des Landtages oder als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion werden angerechnet. Mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft in der Landesregierung entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt zwei Lebensjahre früher, jedoch nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres.”

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Das Ruhegehalt beträgt bei einer Amtszeit von fünf Jahren 35 v.H. der Amtsbezüge nach § 7 Abs. 2 und steigt mit jedem vollen Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Amtszeiten um 4 v.H. bis zum Höchstsatz von 75 v.H. des Amtsgehalts; ein Rest der ruhegehaltstfähigen Gesamtzeit von mehr als 182 Tagen gilt als volles Jahr.”

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion